



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Schleswig-Holstein

(letzte Aktualisierung: 29.11.2021)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	6
3. Finanzierung.....	11
4. Beratung und Zuständigkeiten	21
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	23
6. Direkter Berufseinstieg	25
7. Externenprüfung	27
8. Hochschulstudium	29

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Berufsbildungsreife oder mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Schleswig-Holstein führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten.

Für Personen mit anderen, auch fachfremden, Ausbildungen gibt es Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.2](#).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Schleswig-Holstein über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter können ebenfalls Förderungen ermöglicht werden. Detaillierte Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen finden Sie in [Kapitel 3](#).

Hinweis: Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei Fragen auf dem Weg in die



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.
Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1 Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten

Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz findet an **Berufsfachschulen** statt und dauert je nach Zugangsvoraussetzungen zwei oder drei Jahre. Auch am **Beruflichen Gymnasium Gesundheit und Soziales** wird die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz als doppelt qualifizierender Bildungsgang (DQB) angeboten. Sozialpädagogische Assistenzkräfte unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die Ausbildung ist grundsätzlich unvergütet. Sie kann über BAföG für Schülerinnen und Schüler und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden.

Die Bundesagentur für Arbeit stellt allgemeine [Informationen zum Berufsbild](#) bereit.

1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann in Schleswig-Holstein an **Fachschulen Sozialpädagogik** absolviert werden. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen dürfen in Kitas leitende Tätigkeiten übernehmen. Zukünftig wird mit der staatlichen Anerkennung auch der Abschluss „Bachelor Professional Sozialwesen“ verliehen.

Hinweis: Der neue **Bachelor Professional in Sozialwesen** soll die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss verdeutlichen. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogisches Studium angerechnet werden. Auch ohne Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Folgende Formen der Ausbildung gibt es in Schleswig-Holstein:

- vollzeitschulische Ausbildung
- Weiterbildung in Teilzeit
- praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

Für einschlägig Vorgebildete gibt es Verkürzungsmöglichkeiten (siehe hierzu [Kapitel 2.2](#)).

Während der Ausbildung müssen fachpraktische Erfahrungen in mindestens zwei Arbeitsfeldern für Erzieherinnen und Erzieher erworben werden. Mindestens eine Praxiszeit muss jeweils in den Alterszielgruppen über 6 Jahren und unter 6 Jahren absolviert werden.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellt einen Überblick der Ausbildungsmöglichkeiten Schleswig-Holstein in der [Handreichung zum Ausbildungsgang zur Erzieherin/ zum Erzieher](#) (Dezember 2017) zur Verfügung.

Hinweis: Bezüglich der Organisation der Ausbildung ist die Handreichung möglicherweise aufgrund der Änderung der Fachschulverordnung nicht mehr aktuell.

Die Bundesagentur für Arbeit stellt allgemeine [Informationen zum Berufsbild](#) bereit.

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert, je nach Vorbildung, zwei oder drei Jahre. Falls die Förderbedingungen individuell erfüllt sind, kann diese Ausbildungsvariante ggf. über BAföG, Aufstiegs-BAföG (AFBG) oder über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden. Hinweise zur Finanzierung der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#).

1.2.2 Weiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Teilzeit

Bei der Weiterbildung in Teilzeit verlängert sich die Ausbildungszeit in der Regel auf dreieinhalb Jahre. Übergänge von der Vollzeit- zur Teilzeitform und umgekehrt sind möglich

Wenn es mehr Bewerbungen als freie Plätze für eine Teilzeitausbildung an einer Fachschule gibt, kann die Schule als zusätzliches Aufnahmekriterium unter anderem die Anstellung in einer Praxisstelle im sozialpädagogischen Arbeitsfeld verlangen. Meist sind die Fachschülerinnen und Fachschüler während der Ausbildung in Teilzeitform drei Tage in der Woche in einer sozialpädagogischen Einrichtung angestellt und besuchen zwei Tage die Fachschule. Zuzüglich finden noch einige Wochenenden mit Blockunterricht und/oder einige ganze



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Unterrichtsblockwochen statt. Diese Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann aber von den Fachschulen im Detail auch anders organisiert werden.

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, kann diese Ausbildungsvariante ggf. über Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden. Für Alleinerziehende ist im Rahmen des AFBG ein Kinderbetreuungszuschlag möglich, siehe [Kapitel 3.4](#)).

1.2.3 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Die PiA dauert drei Jahre. Dies entspricht in der Regel drei Unterrichtstagen pro Woche. Die Organisation von Theorie- und Praxiszeiten ist in unterschiedlichen Modellen möglich. Fachschülerinnen und Fachschüler sind in der Praxisintegrierten Ausbildung bei einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe angestellt. Neben dieser vergüteten einschlägigen Teilzeittätigkeit besuchen sie die Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei der ausbildenden Fachschule. Die Fachschule und die Praxisstelle schließen eine Kooperationsvereinbarung. An der PiA kann nur teilnehmen, wer die Aufnahmevoraussetzungen der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik erfüllt und einen entsprechenden Vertrag mit einem geeigneten Träger abgeschlossen hat. Die Gestaltung der Arbeitsverträge obliegt den Trägern. Der Träger zahlt der Fachschülerin oder dem Fachschüler eine sozialversicherungspflichtige Ausbildungsvergütung. Diese soll sich am TVAöD (Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes - Besonderer Teil – Pflege) orientieren. Für Alleinerziehende kann es einen Kinderbetreuungszuschlag im Rahmen des Aufstiegs-BAföG geben. Weiterführende Hinweise zu Verdienstmöglichkeiten während der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3.2](#).

Hinweis: Im Jahr 2020 ist die PiA an 10 Fachschulstandorten gestartet. Uns sind folgende bekannt: BBZ Schleswig, RBZ Mölln, BBZ Bad Segeberg, BBZ Rendsburg-Eckernförde, BS Bad Oldesloe, BZ Pinneberg, RBZ am Königsweg Kiel, Dorothea-Schlözer-Schule Lübeck.

Ausführungen zur PiA finden Sie auch in der [Handreichung zum Ausbildungsgang Erzieher/Erzieherin in der praxisintegrierten Form \(PIA\)](#) des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig-Holstein.



2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, welche Zugangsvoraussetzungen in Schleswig-Holstein gelten und welche Bewerbungsfristen es gibt, fragen Sie am besten direkt bei den Berufsfachschulen und Fachschulen nach. **Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten oder auch den Zulassungsvoraussetzungen. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Informationen zur **Finanzierung** der Ausbildungen und des Vorpraktikums finden Sie in [Kapitel 3](#).

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies kann auch die Zulassung und die Vergütung betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, beispielsweise, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss. **Die Informationsübersichten aller Bundesländer [finden Sie hier](#).**

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Für den **zweijährigen** Ausbildungsgang ist gefordert:

- der Mittlere Schulabschluss
- **oder** ein gleichwertiger Schulabschluss
- **oder** die Versetzung in die Oberstufe des achtjährigen gymnasialen Bildungsganges
- **und** Nachweise von Deutschkenntnissen auf Niveau B2 (wenn ein ausländischer Schulabschluss vorgelegt wird)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- **und** ein erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
- **und** eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität gegen Masern oder dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können

Für den **dreijährigen** Ausbildungsgang ist gefordert:

- der erste allgemeinbildende Schulabschluss
- **und** Nachweise von Deutschkenntnissen auf Niveau B2 (wenn ein ausländischer Schulabschluss vorgelegt wird)
- **und** ein erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
- **und** eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität gegen Masern oder dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können

Diese Aufnahmevoraussetzungen sind in **§ 2** der [Berufsfachschulverordnung](#) geregelt.

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Als **schulische Voraussetzung** ist gefordert:

- der Mittlere Schulabschluss
- **oder** ein gleichwertiger Schulabschluss
- **und** ein Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau B2 (wenn ein ausländischer Schulabschluss vorgelegt wird)

Hinweis: Eine beruflich erworbene Hochschulzugangsberechtigung beinhaltet nicht in jedem Fall den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses.

In begründeten Fällen erfüllt die schulische Aufnahmevoraussetzung auch, wer einen Ersten allgemeinen Schulabschluss mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 und eine anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht sowie den Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschul-



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

besuch bestand, mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erworben hat. Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER)“ vorzulegen.

Als **berufliche Voraussetzung** ist gefordert:

- der Abschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf sowie der Abschluss der Berufsschule (soweit eine Pflicht zum Berufschulbesuch bestand)
- **oder** der Abschluss einer fachfremden Berufsausbildung und sozialpädagogische Praxis im Umfang von 150 Zeitstunden
- **oder** eine einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren in einer anerkannten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe
- **oder** eine einschlägige sozialpädagogische Praxis im Umfang von 150 Zeitstunden sowie der schulische Teil der Fachhochschulreife, die Fachgebundene oder Allgemeine Hochschulreife; auf die Zeiten der sozialpädagogischen Praxis werden förderliche freiwillige Dienste auf der Grundlage von Bundesgesetzen angerechnet

Die anzurechnenden Zeiten beruflicher Tätigkeit oder sozialpädagogischer Praxis können in höchstens zwei verschiedene Abschnitte in verschiedenen Praxisstellen aufgeteilt werden, die nicht mehr als 36 Monate vor dem Zeitpunkt der Bewerbung abgeleistet worden sein dürfen. Die Praxiszeiten können nur in anerkannten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe absolviert werden.

In Einzelfällen kann bei besonderer Eignung und entsprechender Berufsausbildung oder entsprechender beruflicher Tätigkeit die oberste Schulaufsichtsbehörde eine Abweichung von der schulischen Aufnahmevoraussetzung Mittlerer Schulabschluss zulassen. Darüber hinaus entscheidet über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines anderen Bildungsabschlusses oder der Einschlägigkeit einer Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit sowie über eine im Einzelfall kürzere Schulbesuchsdauer durch Berücksichtigung anrechenbarer schulischer oder beruflicher Abschlüsse oder Zeiten beruflicher Tätigkeiten die oberste Schulaufsichtsbehörde. Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).

Als **persönliche Voraussetzung** ist gefordert:

- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (nicht älter als drei Monate)
- **und** eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität gegen Masern oder dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Wird die Weiterbildung in einer Teilzeitform besucht, die eine (einschlägige) Berufstätigkeit ermöglicht oder vorsieht, muss sichergestellt sein, dass die in der Stundentafel festgelegten Praxiszeiten in mindestens zwei Arbeitsfeldern erfüllt werden können.

Es ist daher auch in der Teilzeitausbildung sinnvoll, eine schriftliche Vereinbarung mit dem aktuellen Arbeitgeber über notwendige Freistellungen für Praxiszeiten in einem anderen Arbeitsfeld abzuschließen.

Die Aufnahmevoraussetzungen zur Ausbildung finden Sie in **§ 11** der Landesverordnung über die Fachschule ([Fachschulverordnung - FSVO](#)).

Wenn es mehr Bewerbungen als freie Plätze für eine Teilzeitausbildung an einer Fachschule gibt (das ist in Schleswig-Holstein häufig der Fall), kann die Schule als zusätzliches Aufnahmekriterium unter anderem die Anstellung in einer Praxisstelle im sozialpädagogischen Arbeitsfeld verlangen.

Hinweis: Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem **Niveau B2** nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER)“ vorzulegen. Um die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachschule zu bewältigen, ist sogar ein Niveau C1 zu empfehlen.

Einen unverbindlichen [Selbsttest](#) bietet das Goethe-Institut

Verkürzung

Für Personen, die schon Sozialpädagogische Assistenz sind oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen, dauert die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zwei Jahre. Bei dieser Form können bis zu 600 Stunden praktischer Vorerfahrungen auf die Praxiszeiten während der Ausbildung angerechnet werden. Während der verkürzten Form muss das Arbeitsfeld sich von dem Praxisfeld der vorher angerechneten Praxiserfahrungen unterscheiden. Die verkürzte Ausbildung wird entweder in der Vollzeit- oder in der Teilzeitvariante angeboten. Wird die Fachschule berufsbegleitend besucht, können die Praxiszeiten durch die einschlägige Berufstätigkeit ersetzt werden.

Studienleistungen aus einschlägigen Studiengängen können auf die fachtheoretische Weiterbildungszeit bis zu einem Schulleistungsjahr angerechnet werden, sofern einschlägige Praxiszeiten im Umfang von 300 Stunden nachgewiesen werden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die Schule.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Über alle weiteren Möglichkeiten einer Anrechnung entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig-Holstein. Die Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).

2.3 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der Mittlere Schulabschluss (MSA) ist eine schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden. Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Die Ansprechpersonen, das Antragsformular und weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse [finden Sie hier](#).

2.3.1 Zweijährige Berufsfachschule (BFS)

In Schleswig-Holstein kann man den Mittleren Schulabschluss an der zweijährigen **Berufsfachschule I und II** erwerben. Folgende Fachrichtungen gibt es: Nahrung und Gastronomie, Gesundheit und Ernährung, Technik, Wirtschaft. Hinweise zum Finden von Berufsfachschulen finden Sie in [Kapitel 5](#).

2.3.2 Mittleren Schulabschluss nachträglich anerkennen lassen oder nachholen

Mit dem Abschluss einer Berufsausbildung erwirbt man unter Umständen den MSA. Die Regelungen hierzu sind in **§ 7** der [Berufsschulverordnung](#) nachzulesen.

In Schleswig-Holstein ist es auch möglich, den MSA über eine [Externenprüfung](#) zu erwerben. Die gesetzliche Grundlage ist in einer [Landesverordnung](#) geregelt.

Die Meldung zur Abschlussprüfung für den Haupttermin im Frühjahr muss bis zum 31.1. desselben Jahres beim zuständigen Schulamt erfolgen. Die Zulassung erfolgt auf Antrag an die für den Wohnsitz zuständige untere Schulaufsichtsbehörde. Bewerberinnen und Bewerber aus Vorbereitungskursen, die von staatlich anerkannten Weiterbildungsträgern durchgeführt werden, können den Antrag über die Leiterin oder den Leiter des Vorbereitungskurses an die für den Sitz des Trägers zuständige untere Schulaufsichtsbehörde stellen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse. Die Kursgebühren sind ggf. förderfähig über BAföG, siehe [Kapitel 3.3](#). Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Manchen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Beratung und weitere Informationen zum „Zweiten Bildungsweg“ finden Sie [hier](#).

Über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) finden Sie Bildungsanbieter.
Hinweise zur Nutzung:

- im Feld **Schulabschluss** setzen Sie ein Häkchen bei **Mittlerer Bildungsabschluss**
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das **Bundesland**, in dem Sie suchen.

2.4 Studieren ohne Abitur

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland.

3. Finanzierung

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. Die Vergütung und eventuelle Förderungen müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

Hinweis: Finanzielle Leistungen für Familien stellt das [Starke-Familien-Checkheft](#) des Bundesfamilienministeriums vor.

3.1 Schulgeld



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

An staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. Von Schulen in freier Trägerschaft kann in Schleswig-Holstein - in unterschiedlicher Höhe - Schulgeld erhoben werden.

Hinweis: Schulgeldzahlungen können steuerlich geltend gemacht werden, siehe **S.48** der Broschüre [Steuern von A-Z](#) (Ausgabe 2019).

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Schleswig-Holstein zu erfüllen, benötigen Personen mit fachfremdem Berufsabschluss oder Hochschulzugangsberechtigung sozialpädagogischen Praxiserfahrungen im Umfang von mindestens 150 Stunden. Die Praxiszeiten können nur in anerkannten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe absolviert werden. Ein Praktikum ist sinnvoll, um die eigene Entscheidung für den Beruf abzusichern.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- für Personen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zu erfüllen: BAföG, siehe [Kapitel 3.3](#)
- ALG-I-Berechtigten können jeweils bis zu 6-wöchige Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- ALG-II-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - Freiwilligendienste nur [für unter 27-Jährige](#)
 - Freiwilligendienste auch [für über 27-Jährige](#)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

Hinweis: Vor Aufnahme einer Tätigkeit zum Erreichen der notwendigen Praxiserfahrungen können Sie sich bei Fachschulen für Sozialpädagogik erkundigen, ob die angestrebte Praxistätigkeit von der Schule anerkannt werden wird.

3.2.2 Vergütung während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Ab dem zweiten Jahr der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist in Schleswig-Holstein eine Anrechnung auf den Personalschlüssel möglich.

Als „zweite Fachkraft“ sind auf den Personalschlüssel anrechenbar: Schülerinnen und Schüler in der Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher während ihrer Präsenzzeiten,

- wenn sie sich im dritten Schulleistungsjahr befinden,
- wenn sie sich im zweiten Jahr einer berufsbegleitenden oder praxisintegrierten Weiterbildung befinden, wenn die Stundenanteile der praktischen Ausbildung im ersten Jahr wesentlich höher lagen als die der herkömmlichen Weiterbildung;

Pro Gruppe darf planmäßig nur eine Schülerin oder ein Schüler eingesetzt werden.

Dies regelt der **§ 4** der [Personalqualifikationsordnung \(PQVO\)](#).

Hinweis: Für Berufswechselnde kann das Modellprojekt der vergüteten vollzeitschulischen Ausbildung über Bildungsgutschein (siehe [Kapitel 3.7](#)) oder auch regulär das Aufstiegs-BAföG (siehe [Kapitel 3.4](#)) als Förderung in Frage kommen.

Wer ohne den Berufsabschluss „Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Sozialpädagogischer Assistent“ in das dritte Jahr der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher versetzt ist, erhält die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“, sofern die vorgeschriebenen Praxiszeiten im



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Elementarbereich erfolgreich absolviert wurden und mindestens 600 Stunden Berufstätigkeit oder Praxiszeiten in zwei Arbeitsfeldern nachgewiesen werden, siehe [§ 16 FSVO](#).

Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

Während einer **Praxisintegrierten Ausbildung (PiA)** sind die Fachschülerinnen und Fachschüler von Beginn der Ausbildung bei in einer sozialpädagogischen Einrichtung sozialversicherungspflichtig angestellt. Die PiA-Fachschülerinnen und –Fachschüler erhalten über die gesamte Ausbildungsdauer eine Vergütung.

Bei Arbeitgebern, die an den TVAöD - Besonderer Teil Pflege gebunden sind oder sich danach richten, liegt das monatlich zu erwartende Bruttogehalt aktuell bei:

- 1165,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 1232,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 1328,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr

Oft finanzieren Kommunen oder Träger die Vergütung der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) von Beginn an (z.B. wurden 2020 bis zu 30 Ausbildungsplätze in Lübeck finanziert). Wir empfehlen, bei den Kommunen oder einzelnen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Wohnortnähe nachzufragen, ob eine vergütete PiA geplant oder möglich ist.

Hinweis: Wir raten dazu, im Vorfeld eines Vertragsabschlusses mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt in den drei Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

3.2.3 Vergütung während dualer pädagogischer Studiengänge

Eine Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen ab dem zweiten Studienjahr ist per Einzelfallentscheidung möglich. Dies gilt für duale Studiengänge, bei denen aus dem Curriculum hervorgeht, dass Praxiserfahrung und Studieninhalte vergleichbar mit dem ersten Jahr der PiA zur Erzieherin und zum Erzieher sind. Das prüft jeweils das örtliche Jugendamt.

Für Studierende in Vollzeitstudiengängen sind solche Einzelfallentscheidungen ausgeschlossen.

3.3 BAföG



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie [Ihr zuständiges BAföG-Amt](#) sowie [das BAföG-Gesetz im Wortlaut](#).

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Sozialassistentin oder zum Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen.

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren, siehe **§ 10 BAföG**.

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Sozialassistentin) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

Hier finden Sie [Informationen](#) zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung.

BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beantragen:

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

BAföG für die **Ausbildung zur Sozialassistentenz oder zur Kinderpflege beantragen:**

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Hinweis: BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke](#) der Hochschulen zuständig.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG für Schülerinnen und Schüler.

Förderbar sind Personen:

- mit abgeschlossener Berufsausbildung
- ohne Erstausbildungsabschluss (z.B. mit abgebrochenem Studium oder Abitur), aber mit der geforderten Berufspraxis für die Ausbildung
Voraussetzung ist, dass dies in der entsprechenden Prüfungsordnung so vorgesehen ist.
- mit Fachhochschuldiplom
- mit Bachelorabschluss

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistentenz oder Sozialpädagogischen Assistenz)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - Magister
 - Universitäts-Diplom



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung, siehe § 6 des [AFBG](#)

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten (Schulgeld):** die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- **für Alleinerziehende:** 150 Euro/Monat als Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

- in Unterhaltsbeitrag, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige ohne Kind: 783 Euro
 - für Verheiratete ohne Kind: 1.018 Euro
 - für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro
 - bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen zusätzlich bis maximal 109 Euro



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie [Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare](#) und viele weitere Informationen.

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (0800 / 622 36 34) und die [zuständigen Stellen der Bundesländer](#).

3.5 BAföG und Aufstiegs-BAföG für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler ([Kapitel 3.3](#))

Hier finden Sie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).

Verbindliche Informationen des zuständigen [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).

Kostenfreie **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
(montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ([Kapitel 3.4](#))

Hier finden Sie das [Aufstiegs-BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).

Kostenfreie **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
(montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden. Dieser muss jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden.

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Bei den regionalen Arbeitsagenturen/ Jobcentern kann die Förderung einer Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher beantragt werden.

3.7.1 Bildungsgutschein



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

In Schleswig-Holstein sind nach unseren Informationen (Stand: Oktober 2021) folgende Bildungsgänge grundsätzlich mit Bildungsgutschein förderfähig:

- vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher
- Vorbereitungskurse auf die Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 7](#)
- Vorbereitungskurse auf die Externenprüfung zur Sozialpädagogischen Assistenz, siehe [Kapitel 7](#)

Zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Bundesagentur für Arbeit existiert eine Kooperationsvereinbarung. Diese sieht vor, dass Lehrgangskosten und Leistungen zum Lebensunterhalt für Weiterbildungsmaßnahmen zur Erzieherin und zum Erzieher durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter in den ersten beiden Ausbildungsjahren über den Bildungsgutschein gefördert werden, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Im dritten Ausbildungsjahr werden die Schulkosten vom Land getragen. Darüber hinaus werden die Teilnehmenden der Maßnahme im dritten Jahr an vier Tagen in der Woche in Kitas oder Jugendhilfeeinrichtungen beschäftigt und erhalten hierfür eine Vergütung. Voraussetzung für die Aushändigung eines Bildungsgutscheins ist, dass vor Beginn der Umschulung ein Vorvertrag für die Beschäftigung im dritten Ausbildungsjahr vorgelegt wird. Jährlich beginnen 1 – 2 Weiterbildungsmaßnahmen an Fachschulen der Fachrichtung Sozialpädagogik an unterschiedlichen Standorten in Schleswig-Holstein (z.B. an der Elly-Heuss-Knapp-Schule in Neumünster, am RBZ Dithmarschen und am RBZ Kiel).

Ob über die Agentur für Arbeit / das Jobcenter ein Bildungsgutschein bewilligt werden kann, erfahren Sie von der örtlich [zuständigen Geschäftsstelle](#). Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen individuellen Voraussetzungen erfüllt.

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Für den Abschluss einer über Bildungsgutschein geförderten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann man eine Weiterbildungsprämie von der Arbeitsagentur erhalten. Die Prämie für das Bestehen der Abschlussprüfung bei Umschulungen beziehungsweise der Externen-/Nichtschülerprüfung beträgt 1.500 Euro.

Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben. Weitere Informationen bietet das [Merkblatt 6](#) der Arbeitsagentur „Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ auf Seite 23.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen [Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim [Kinderzuschlag](#) die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 205 Euro pro Monat und Kind. Hier finden Sie [mehr Informationen](#).

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).

3.10.1 Stipendien

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) und zum [Aufstiegsstipendium](#).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt mit dem [Stipendienlotsen](#) eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedliche Zielgruppen zur Verfügung, die



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben.

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm [Garantiefonds Hochschule](#) für Zuwanderinnen und Zuwanderer.

Die [katholische Förderstiftung für sozialpädagogische Fachkräfte](#) unterstützt Personen, die der katholischen Kirche in Schleswig-Holstein zugehören.

3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser [Leitfaden der Stiftung Warentest](#) (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell. Lesen Sie dazu [Kapitel 3.4](#). Dennoch bietet der Leitfaden eine gute Übersicht.

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die [Beratungsstelle](#) „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät zum Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung in allen Bundesländern. Das Beratungsteam ist telefonisch und per E-Mail erreichbar.

Telefonzeiten:

Mo	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	16.00 - 18.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Do	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Fr	09.00 - 12.30 Uhr	

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Telefon: **030-501010-939**

Email: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Zuständigkeiten in Schleswig-Holstein

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen die zuständigen Schulen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5. Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes zur Beratung beauftragt.](#) Besuchen sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern teilweise stark. Dies gilt für Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie für Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren.

Die Informationsübersichten für alle Bundesländer [finden Sie hier.](#)

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden.

Für übergeordnete Fragestellungen

Für übergeordnete Fragestellungen zur **Ausbildung und Externenprüfung** oder wenn bei den zuständigen Fachschulen oder Berufsfachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu der **oberen Schulaufsicht** im Institut für Berufliche Bildung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

[Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung \(SHIBB\)](#) - Landesamt

Dezernat 3 / Schulische Berufliche Bildung

Düsternbrooker Weg 94

24105 Kiel

Telefon: 0431/988-4760

Die **oberste Schulaufsichtsbehörde** ist das

[Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur](#)

Brunswiker Straße 16-22

24105 Kiel

Telefon: 0431 988-0



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Bei Fragen zur **Anrechnung auf den Personalschlüssel** in Kindertageseinrichtungen empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum

[Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren](#)

Adolf-Westphal-Str. 4

24143 Kiel

E-Mail: [Poststelle\(at\)sozmi.landsh.de](mailto:Poststelle(at)sozmi.landsh.de)

Telefon: 0431 988 – 0

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie Informationen zum Erwerb eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).

Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse

Vielfältige Unterstützung bietet die **Anerkennungsberatung** des [IQ-Netzwerks Schleswig-Holstein](#).

Hier finden Sie zuständige Stellen für die [Anerkennung von allgemeinbildenden Schulabschlüssen](#) aus dem Ausland.

Die Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse prüft das [Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur](#). Nähere Informationen finden Sie in [Kapitel 6.2](#).

Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#).

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das [Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin](#) zu ausländischen Bildungsabschlüssen.

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Fachschulen und Berufsfachschulen

Hier finden Sie das [Ausbildungsstättenverzeichnis](#) des Bundeslandes Schleswig-Holstein.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: Um das Dokument zu durchsuchen, drücken Sie „STRG“ und „F“ auf Ihrer Tastatur. Es öffnet sich ein kleines Suchfeld. In dieses Suchfeld geben Sie ein: *FS Sozialpädagogik* (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher) oder *BFS Sozialpädagogik* (Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz)

Durch Klicken auf die Pfeiltaste nach unten direkt neben dem Suchfeld können Sie in den Ergebnissen blättern.

Im Jahr 2020 ist die PiA an 10 Fachschulstandorten gestartet. Uns sind folgende bekannt: BBZ Schleswig, RBZ Mölln, BBZ Bad Segeberg, BBZ Rendsburg-Eckernförde, BS Bad Oldesloe, BZ Pinneberg, RBZ am Königsweg Kiel, Dorothea-Schlözer-Schule Lübeck.

5.2 Hochschulen

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [Dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) sowie einen bundesweiten Überblick [früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge](#).

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).

5.3 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Bei den Fachschulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten sollten Sie sich bei den **Verwaltungen möglichst vieler Träger** in Ihrem Umfeld informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es vor Ort gibt)
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.

Auf dem [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht.

6. Direkter Berufseinstieg

Menschen mit bestimmten fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können in Schleswig-Holstein unter Umständen direkt als Fachkraft in Kitas anerkannt werden. Dies gilt auch für Abschlüsse, die im Ausland erworben wurden. Auch eine Externenprüfung ist möglich. Im Folgenden finden Sie hierzu weiterführende Informationen.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Vorgaben zur Anerkennung pädagogischen Personals in Kitas als „erste Fachkraft“ oder „zweite Fachkraft“ finden sich in der [Personalqualifikationsverordnung \(PQVO\)](#).

Gesetzliche Grundlage ist **§ 28** [Kindertagesförderungsgesetz – \(KiTaG\)](#).

Hier finden Sie das [Formular zur Einzelfallanerkennung](#) in **Kindertageseinrichtungen**.

Hier finden Sie das [Formular zur Einzelfallanerkennung](#) in **stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**. Das Landesjugendamt gibt [Hinweise zur Einzelfallanerkennung](#).

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden:

Sie können individuell die **Gleichwertigkeit des Abschlusses** aus dem Ausland mit einem deutschen Referenzberuf prüfen lassen. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsqualifizierung oder einer Eignungsprüfung wählen. Die zuständigen Behörden finden Sie in [Kapitel 4](#).

Sie können den Weg einer **Trägeranerkennung** gehen, siehe [Kapitel 6.1](#). Hierfür bewerben sich Personen direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine Zulassung im Einzelfall bei den zuständigen Behörden beantragen. Diese Einzelfallentscheidungen gelten meist nur für die jeweilige Arbeitsstelle. Hierfür kann eine [Zeugnisbewertung](#) des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein.

Vielfältige Unterstützung bietet die kostenfreie **Anerkennungsberatung** des [IQ-Netzwerks Schleswig-Holstein](#).

Hier finden Sie zuständige Stellen für die [Anerkennung von allgemeinbildenden Schulabschlüssen](#) aus dem Ausland.

Die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse mit folgenden Berufsqualifikationen prüft das [Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur](#):

- Erzieherin und Erzieher
- Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger
- Heilpädagogin und Heilpädagoge (Fachschulabschluss)
- Sozialpädagogischer Assistent/ Sozialpädagogische Assistentin
- Lehrämter; Sonderpädagogische Lehrämter
- Studiengänge Soziale Arbeit; Sozialpädagogik
- Erziehung und Bildung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)

Personen mit Abschlüssen aus der EU, dem EWR oder der Schweiz können den [Antrag online stellen](#).

Wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen können grundsätzlich durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden.

Informationen zum Anpassungslehrgang und zur staatlichen Anerkennung im Studiengang Kindheitspädagogik oder Soziale Arbeit finden Sie in dieser [Richtlinie](#)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

7. Externenprüfung

Sowohl der Abschluss „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ und „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“ als auch „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“ kann in Schleswig-Holstein über eine Externenprüfung erworben werden, wenn man die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

Die Externenprüfung empfehlen wir nur Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein. Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es Einzelfallentscheidungen geben.

Grundsätzlich gelten bisher in Schleswig-Holstein für eine Externenprüfung die gleichen Aufnahmevoraussetzungen wie für die Ausbildung selbst, siehe [Kapitel 2](#). Weitere Aufnahmevoraussetzungen für beide Berufsabschlüsse finden Sie in den **§§ 60 bis 65** der „Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen ([Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen - BS-PrüVO](#))“.

Hinweis: Eine der Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher sind mindestens 4,5 Jahre anerkannte pädagogische Berufspraxis. Laut **§ 61 (3)** der [BS-PrüVO](#) kann zur Prüfung zum Erwerb eines Berufsabschlusses nur zugelassen werden, „wer nachweist, dass er oder sie mindestens das Eineinhalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit hauptberuflich in Vollzeit in diesem Beruf tätig war. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend. Angerechnet werden kann nur eine Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

wöchentlichen Arbeitszeit. Vorbildung und Berufsweg müssen erwarten lassen, dass Kompetenzen erworben wurden, wie sie in dem entsprechenden Bildungsgang vermittelt werden.“

Externenprüfung zur **Sozialpädagogischen Assistenz**

Auf der **Seite 18** der [Handreichung BFS III – Sozialpädagogische Assistenz](#) finden Sie weitere Ausführungen.

Externenprüfung zur **Erzieherin und zum Erzieher**

Auf den **Seiten 28 und 29** der [Handreichung zum Ausbildungsgang zur Erzieherin/zum Erzieher](#) an der Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik (Dezember 2017) finden Sie weitere Ausführungen.

Wir raten dazu, sich bei Interesse an einer Externenprüfung frühzeitig Beratung durch das **Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung** einzuholen. Die Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung (ggf. abgesehen von Härtefallentscheidungen im Einzelfall) besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen.

Vorbereitungskurse zur Externenprüfung

Vorbereitungskurse auf eine Externenprüfung zur Sozialpädagogischen Assistenz sowie zur Erzieherin und zum Erzieher werden in Schleswig-Holstein ausschließlich durch freie Bildungsträger angeboten. Nur wenn diese über eine AZAV-Zertifizierung für den Bildungsgang verfügen, dürfen sie Bildungsgutscheine annehmen. Interessierten an einem solchen Vorbereitungskurs empfehlen wir, sich bei dem jeweiligen Bildungsanbieter darüber zu erkundigen, wie viele Teilnehmende vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Prüfung bestanden haben.

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit/ dem Jobcenter wäre die Möglichkeit einer Förderung der Kursgebühren über einen Bildungsgutschein zu prüfen. Für das Bestehen einer mit Bildungsgutschein geförderten Nichtschülerprüfung kann eine Weiterbildungsprämie beantragt werden, siehe [Kapitel 3.7](#).

Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) gefunden werden.

Hinweise zur Nutzung:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- im Feld **Sucheingabe Berufe** geben Sie **Erzieher/in** oder **Sozialpädagogische/r Assistent/in / Kinderpfleger/in** ein
- im Feld **Ausbildungstyp** setzen Sie ein Häkchen bei **Abschluss Nachholen**
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das **Bundesland**, in dem Sie suchen

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren für einen Vorbereitungskurs zum Berufsabschluss staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher ist alternativ zu einer Förderung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ggf. über das Aufstiegs-BAföG möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.4](#).

8. Hochschulstudium

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [Dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland.

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende [Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge](#) erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information zum Thema [Fernstudium](#).

Hinweise zu einer vergüteten Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen während dualer pädagogischer Studiengänge finden Sie in [Kapitel 3.2.3](#).

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.